



Biogasregister Deutschland

Allgemeine Grundsätze zur Funktionsweise

Gültig ab 01.08.2019

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorliegende Text urheberrechtlich geschützt ist. Jede Nutzung, Bearbeitung, Weitergabe oder Vervielfältigung des Vertragstextes darf daher nur mit ausdrücklicher Zustimmung der dena erfolgen.

Inhalt

1	Geltungsbereich	4
2	Definitionen	4
2.1	Allgemeinen Definitionen	4
2.2	Definitionen zur Nachweisdokumentation im Biogasregister	6
2.3	Definitionen der Akteure im Biogasregister	7
3	Mengen erfassen / Nachweise erstellen	8
3.1	Daten eingeben	8
3.2	Nachweise für Biogasanlagen und Biogasmengen	8
3.3	Auditieren der Daten, Plausibilitätsprüfung durch die Registerführung, (Grünstellung)	9
3.3.1	Auditieren der Daten	9
3.3.2	Plausibilitätsprüfung durch das Biogasregister, Grünstellung	9
3.3.3	Hochladen von Auditdokumenten und Dateien	10
4	Kriterienkatalog des Biogasregisters Deutschland	10
5	Status der Mengen, Voraussetzungen und Bedeutung	11
6	Mengennachweise bearbeiten	12
6.1	Überblick über Bearbeitungsmöglichkeiten von Mengennachweisen mit verschiedenen Status 12	12
6.2	Mengennachweise teilen	12
6.2.1	Mengenmäßige Teilung	12
6.2.2	Bilanzielle Teilung	12
6.2.3	Geteilte Mengen zusammenführen	13
6.2.4	Bilanzielle Teilung rückgängig machen	13
6.3	Mengen umbuchen und ausbuchen	13
6.3.1	Umbuchen	13
6.3.2	Ausbuchung (Rotstellung)	13
6.4	Trennung von Menge und biogenen Eigenschaften Gelbstellung	14
6.5	Sonderfall: Rücknahme der Grünstellung	15
6.6	Sonderfall: Korrektur und Rücknahme eines Registerauszugs	15
7	Biogasregister-Auszüge	17
7.1	Registerauszug über eine Biogaslieferung	17



7.2	Registerauszug über ein Biogaszertifikat / Book & Claim.....	17
7.3	Prüfen von Biogasregister-Auszügen	17
8	Internationaler Transfer von Biomethannachweisen (Im- und Export)	18
8.1	Allgemeine Anforderungen	18
8.2	Transfer von Biomethannachweisen in ein kooperierendes Register	18
8.2.1	Export.....	18
8.2.2	Import von Nachweisen über Biogasmengen oder Zertifikate aus kooperierenden Registern 19	
8.2.3	Kennzeichnung erhaltener staatlicher Beihilfen	19
8.2.4	Anrechnung auf nationale Ziele für Erneuerbare Energien.....	20
8.2.5	Einhaltung der Massenbilanz	20
8.2.6	Liste kooperierender Register	20
8.2.7	Export in das Register von Energinet	20
8.2.8	Transfer von Biomethannachweisen zwischen Green Gas Certification Scheme (GGCS) von REAL und Biogasregister Deutschland.....	21
9	Transparenz.....	21
9.1	Veröffentlichung von Anlagenname und Standort	21
10	Rechte der Registerführung.....	21
11	Kommunikation zwischen dem Biogasregister und den Nutzern	22
12	Nutzungsbedingungen für das Marketing-Logo des Biogasregister Deutschland	22
13	Änderungsvorbehalt	22

1 Geltungsbereich

Diese „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise des Biogasregisters Deutschland“ dienen als Vertragsgrundlage für alle Nutzer des Biogasregisters Deutschland. Dazu gehören sowohl die registrierten Unternehmen und deren registrierte Mitarbeiter als auch die registrierten Prüfunternehmen und registrierten Auditoren im Sinne des Biogasregisters Deutschland. Das Dokument dient darüber hinaus der Information der Akteure, die Registerauszüge des Biogasregisters empfangen und verwenden.

Biogasregister Deutschland

Das Biogasregister Deutschland bietet den registrierten Unternehmen die Möglichkeit, Nachweise über Biogasmengen mit Bezug auf Menge, Eigenschaft und Herkunft in einem einheitlichen Dokumentationssystem zu verwalten und diese anderen registrierten Unternehmen oder Dritten (Geschäftspartnern) zur Verfügung zu stellen. Durch das Kontensystem des Biogasregisters Deutschland können insbesondere auch Nachweise über Teilmengen einfach weitergegeben werden. Registrierte Unternehmen haben die Möglichkeit Nachweise auf das Konto eines anderen registrierten Unternehmens umzubuchen oder einen Biogasregisterauszug zu erstellen. Auf diese Weise werden die Nutzer bei der Nachweiserbringung gegenüber Dritten (Geschäftspartnern, Empfängern der Biogasregister-Auszüge) unterstützt. Die Registerauszüge stellen eine strukturierte Dokumentation der Nachweise dar, die vom registrierten Unternehmen und den von ihm beauftragten registrierten Prüfunternehmen in das System eingestellt wurden. Da die enthaltenen Nachweise von unabhängigen und qualifizierten Auditoren bestätigt werden, genießen die Auszüge des Biogasregisters eine erhöhte Glaubwürdigkeit.

Das Biogasregister Deutschland ist ein Massenbilanzsystem und orientiert sich an der Auslegungshilfe zur Massenbilanzierung nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 EEG 2012 des BMU (in der Fassung vom 29.06.2012 – im folgenden kurz „Auslegungshilfe“ (zu finden unter <http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Broschuere/auslegungshilfe-massenbilanz-biomethan.html>). Es genügt damit höchsten Anforderungen an eine massenbilanzielle Dokumentation von Herkunfts-, Mengen-, und Eigenschaftsnachweisen. Alternativ ist es möglich, Zertifikate, im Biogasregister zu dokumentieren.

2 Definitionen

2.1 Allgemeinen Definitionen

(1) Biogas: Biogas ist Methan-Gas, das durch Vergärung oder thermo-chemische Verfahren aus jeglicher Art von Biomasse entsteht bzw. hergestellt wird. Biomethan ist Biogas, das zu Erdgasqualität aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist wurde. Biogas meint im Kontext des Biogasregisters Deutschland Biomethan.

Im Biogasregister Deutschland werden auch synthetischer Wasserstoff oder synthetisches Methan unter den Begriff Biogas/Biomethan gefasst, wenn es per Elektrolyse aus Strom und Wasser erzeugt wurde (sog.



Power to Gas). Damit der Wasserstoff oder das synthetische Methan als Biogas i.S.d. EnWG betrachtet werden können, muss der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG stammen. Als weit überwiegend ist ein Anteil von 80 Prozent ausreichend. Im Sinne des EEG gilt aus der Elektrolyse erzeugter Wasserstoff oder synthetisches Methan als erneuerbarer Energieträger, wenn zu dessen Herstellung ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt wurden.

(2) Biogasanlage: Eine Biogasanlage ist eine Anlage, in der Biogas entsteht.

(3) Biogasmenge: bezeichnet die in einer Biogasanlage erzeugte Menge Biogas, die nach entsprechender Gasreinigung den Anforderungen an die Einspeisung ins Erdgasnetz entspricht und somit ein handelbares Gut (Commodity) ist. Im Biogasregister Deutschland werden Biogasmengen in ganzen kWh erfasst.

(4) Biomethannachweis: Ein Biomethannachweis ist ein Nachweis über die Herkunft, die Menge- und die Eigenschaften einer Biogasmenge.

(5) Massenbilanz: Im Rahmen der Massenbilanz werden die Ein- und Ausspeisungen ins Erdgasnetz sowie die Handelsschritte von Biogas bilanziert. Dabei wird der Handelsweg einer physischen Gaslieferung, die Gegenstand eines Biomethannachweises ist, entlang der gesamten Wertschöpfungskette dokumentiert.

Auf diese Weise kann die Rückverfolgbarkeit einer jeden kWh Biogas von der Herstellung bis zur Entnahme aus dem Erdgasnetz gewährleistet werden. Auch mit Blick auf Gasgemische kann so gewährleistet werden, dass die einem Gasgemisch im Erdgasnetz entnommene Gasmenge niemals die hinzugefügte Biogasmenge im Bilanzierungszeitraum übersteigt. Im Sinne der Massenbilanzierung kann für die entnommene Menge dann mithilfe eines Biogasregister-Auszugs über eine Biogas-Lieferung der Massenbilanznachweis erbracht werden. Die Definition und die rechtlichen Grundlagen für Massenbilanzierung sind im Leitfaden in Abschnitt 2.A.IV.1 „Netzzugang und Abwicklung nach dem Biogasliefermodell“ beschrieben. Der Leitfaden wird auf www.biogasregister.de veröffentlicht.

(6) Biogas-Zertifikat: Ein Biogas-Zertifikat entsteht, wenn die Gasmenge, auf die es sich bezieht, von den biogenen Eigenschaften einer Gasmenge getrennt wurden. Es weist nach, dass eine entsprechende Menge Biogas mit den nachgewiesenen Eigenschaften produziert und in das Erdgasnetz eingespeist wurde. Das Biogas-Zertifikat kann im Gegensatz zum Biogasregisterauszug getrennt und unabhängig von der zugrundeliegenden Menge gehandelt werden. Biogas-Zertifikate sind Gegenstand einer Lieferung nach „Book & Claim“ bzw. nach dem „Zertifikatmodell“. Das Marktmodell für Book&Claim bzw. das Zertifikatmodell ist im Leitfaden in Abschnitt 2.A.IV.2 „Netzzugang und Abwicklung nach dem Zertifikatmodell“ beschrieben. Der Leitfaden wird auf www.biogasregister.de veröffentlicht.

(7) Substrat: Die Einsatzstoffe, aus denen in einer Biogasanlage Biogas hergestellt wird, heißen Substrate. Dies können Reststoffe, Landwirtschaftliche Produkte oder auch Strom aus Erneuerbaren Energien sein (Power to Gas). Mögliche Substrate und Substratgruppen sind im Kriterienkatalog als „Substratkriterien“ definiert.

2.2 Definitionen zur Nachweisdokumentation im Biogasregister

Nachweise: Überbegriff für bestätigte Daten zu Herkunft, Menge oder Eigenschaften von Biogasmengen und -zertifikaten. Die Richtigkeit der Daten wird gegenüber der Registerführung durch einen registrierten Auditor oder ein kooperierendes Register bestätigt.

Herkunftsnachweis: Der Herkunftsnachweis beinhaltet die Daten über den Produktionsort und die erste Einspeisung einer Biogasmenge. Der Herkunftsnachweis bezieht sich immer auf genau eine Biogasanlage. Zum Herkunftsnachweis gehören insbesondere die Einspeisepunktnummer und die Adresse der Produktionsanlage inkl. Produktionsland. Diese Dokumentation ermöglicht die spätere Rückverfolgung einer Biogasmenge bis zur Herkunft.

Mengennachweis: Der Mengennachweis enthält die Angabe der erzeugten bzw. gehandelten Biogasmenge in kWh und den Produktionszeitraum. Der Mengennachweis kann über eine Biogasmenge oder über ein Biogas-Zertifikat ausgestellt sein.

Eigenschaftsnachweis: Im Eigenschaftsnachweis werden die Eigenschaften einer Biogasanlage oder einer Biogasmenge anhand des Kriterienkatalogs des Biogasregisters Deutschland beschrieben.

Auditbericht: Der Auditbericht gibt das Ergebnis der Prüfung einer registrierten Anlage oder Biogasmenge nach den vom Biogasregister festgelegten Kriterien durch einen registrierten Auditor wieder. Durch seinen Bericht bestätigt der Auditor, dass die angegebenen Daten im Biogasregister betreffend Herkunft, Menge und Eigenschaften inhaltlich zutreffend sind und die Kriterien des Biogasregisters erfüllt werden.

Biogasregister-Auszug: Der Biogasregister-Auszug (oder kurz: Registerauszug) ist ein elektronisches Dokument, das den Herkunfts-, Mengen und Eigenschaftsnachweis inkl. Auditbericht für eine (Teil-)Menge Biogas darstellt. Er kann im Biogasregister generiert werden (siehe dazu insb. Abschnitt 7). Ebenso enthält der Registerauszug Angaben zur Verwendung. Diese stammen vom ausstellenden Unternehmen und werden nicht von der Registerführung oder einem Auditor geprüft.

Jeder Biogasregister-Auszug trägt eine eindeutige Nummer. Mit Hilfe dieser Nummer können die Existenz und der Status dieses Biogasregister-Auszuges unter www.biogasregister.de überprüft werden. Zudem erlaubt sie eine eindeutige Rückverfolgung entlang der Handelskette bis zur Erfassung durch die Registerführung. Die Einsicht in den oder die diesem Auszug zugrunde liegenden Auditbericht(e) kann bei der Registerführung beantragt werden.

Transfer von Biogasnachweisen: Im Rahmen eines Transfers werden Herkunfts- und/oder Mengennachweise zwischen der dena und kooperierenden Registern auf der Basis eines festgelegten Standards ausgetauscht. Beim Transfer von Biogasnachweisen wird dokumentiert, in welchem Land die nachgewiesene Biogasmenge erzeugt und durch welches kooperierende Register es transferiert wurde.

Bei einer massenbilanziellen Lieferung nach Deutschland muss der Empfänger nachweisen, dass die Biomethanmenge bilanziell über eine Grenzkuppelstelle in das deutsche Erdgasnetz transportiert wurde.

Der Nachweis wird durch einen Auditbericht im Rahmen der in Abschnitt 3 beschriebenen Verfahren erstellt. Die Anerkennung von transferierten Biomethannachweisen für nationale Förderprogramme, mit dem Ziel Steuervorteilen zu erhalten oder sonstige ggf. vertragliche Pflichten in Deutschland oder anderen Ländern zu erfüllen, ist nicht gewährleistet.

2.3 Definitionen der Akteure im Biogasregister

(1) Registerführung

Die dena als Betreiberin des Biogasregisters stellt mit dem Biogasregister eine elektronische Datenbank zur Verfügung und führt Plausibilitätsprüfungen durch. Als Registerführung fügt sie den Angaben der registrierten Unternehmen und Prüfunternehmen bzw. eines kooperierenden Registers nichts hinzu, prüft nicht, entfernt nichts und bewertet nichts. Bei importierten Nachweisen übernimmt die Registerführung die gutachterlich geprüften Angaben des kooperierenden Registers

(2) Registrierte Unternehmen

Registrierte Unternehmen des Biogasregisters sind juristische Personen (auch Personengesellschaften) sowie Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, die mit der dena einen Nutzervertrag abgeschlossen haben.

(3) Registrierte Nutzer

Registrierte Nutzer sind vom registrierten Unternehmen bestimmte, vertretungsberechtigte natürliche Personen. Das registrierte Unternehmen meldet die registrierten Nutzer bei der Registerführung an (Registrierung) bzw. bevollmächtigt sie gegenüber der dena. Registrierte Nutzer können im entsprechenden Unternehmens-Account Aktionen veranlassen (z.B. Einbuchungen, Teilungen, Umbuchungen, Ausstellung von Biogasregister-Auszügen). Diese werden dem registrierten Unternehmen, welches den Nutzer für sich registriert hat, zugerechnet.

(4) Registrierte Prüfunternehmen

Registrierte Prüfunternehmen des Biogasregisters sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die für ihren Auftraggeber im Biogasregister Auditberichte erstellen. Auch ein einzelner Sachverständiger kann im Sinne des Biogasregisters ein Prüfunternehmen darstellen.

Ein registriertes Prüfunternehmen hat einen Account im Biogasregister Deutschland

(5) Registrierte Auditoren

Registrierte Auditoren sind vom registrierten Prüfunternehmen bestimmte, vertretungsberechtigte natürliche Personen, die im entsprechenden Prüfunternehmen-Account Aktionen veranlassen können (z.B. bestätigen von Daten zu Herkunft, Menge oder Eigenschaften einer Biogasmenge), die sowohl dem registrierten Auditor als auch dem registrierten Prüfunternehmen zugerechnet werden. Registrierte Auditoren verfügen über personenbezogene Qualifikationen, wie z.B. Umweltgutachter nach dem Umweltauditgesetz. Diese müssen der Registerführung bei der Anmeldung sowie jeweils einmal jährlich nachgewie-



sen werden. Diese Qualifikationen bestimmen den Umfang der möglichen erlaubten Aktionen im Biogasregister. Welche Qualifikationen für welche Aktionen erforderlich sind und wie sie nachzuweisen sind, wird in den „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Prüfunternehmen und Auditoren“ geregelt. Ein einzelner Sachverständiger kann im Sinne des Biogasregisters sowohl registriertes Prüfunternehmen als auch dessen einziger registrierter Auditor sein. Das Biogasregister Deutschland qualifiziert und zertifiziert keine Auditoren.

(6) Empfänger von Biogasregister-Auszügen

Der Empfänger eines Biogasregister-Auszugs ist eine natürliche oder juristische Person, welche nicht im Biogasregister registriert sein muss. Beim Ausstellen eines Biogasregister-Auszuges trägt der Nutzer den Empfänger ein. Damit kann neben dem Aussteller nur der angegebene Empfänger den Biogasregisterauszug im weiteren Rechtsverkehr verwenden.

(7) Senderegister und Empfängerregister

Im Zusammenhang mit dem Transfer von Nachweisen von oder in andere Register ist das Senderegister jenes Register, bei dem die Nachweise zum Zeitpunkt der Antragstellung registriert sind und von dem aus die Nachweise transferiert werden sollen.

Das Empfängerregister ist das Register, in das der Nachweis übertragen werden soll, in dem also der Nachweis nach erfolgreichem Abschluss des Transfers registriert sein soll.

3 Mengen erfassen / Nachweise erstellen

3.1 Daten eingeben

Um einen Nachweis zu erstellen, gibt ein registrierter Nutzer die erforderlichen Daten zu einer Biogasanlage oder einer Biogasmenge in die Eingabemaske des Biogasregisters ein.

Nur für Biogasanlagen im wirtschaftlichen Betrieb und nur für bereits produzierte und in das Gasnetz eingespeiste Biogasmengen dürfen Nachweise im Biogasregister dokumentiert werden.

3.2 Nachweise für Biogasanlagen und Biogasmengen

Für jede Anlage kann für einen Produktionszeitraum nur eine Biogasmenge (in der Eingabemaske als „Produktions-Charge“ bezeichnet) eingebucht sein. Das spätere Einbuchen /Vergrößern von Biogasmengen auf bereits belegten Zeiträumen ist nicht möglich. Die Registerführung empfiehlt daher, immer die Gesamtmenge des dokumentierten Zeitraumes einzubuchen.

Bei der Einstellung von Biogasmengen muss aus dem Gutachten hervorgehen, ob die gesamte Biogasmenge für einen Produktionszeitraum registriert wird und in welchen anderen Massenbilanzsystemen, Nachweis- und/oder Zertifizierungssystemen die Biogasmengen registriert sind. Wenn Biogasmengen originär in anderen Systemen erfasst wurden, sind bei der Einstellung der Biogasmengen im Biogasregister Nachweise über die Deaktivierung bzw. Stilllegungsnachweise vorzulegen und im Gutachten zu dokumentieren.



Die Erfassung von Nachweisen führt grundsätzlich dasjenige registrierte Unternehmen durch, das die Biogasanlage betreibt. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn Biogasanlage, Biogasaufbereitungsanlage und/oder Biogaseinspeiseanlage von verschiedenen Unternehmen betrieben werden. In diesem Fall muss

- die Gasmenge vollständig und ungeteilt auf das erfassende registrierte Unternehmen übertragen worden sein (auch nach mehrfachem Rechtsübergang) und
- die Gasmenge vom registrierten Unternehmen vollständig und ungeteilt eingespeist worden sein bzw. dem Gasnetzbetreiber zur Einspeisung übergeben worden sein und
- diese Handelskette im Gutachten des registrierten Auditors beschrieben sein.

3.3 Auditieren der Daten, Plausibilitätsprüfung durch die Registerführung, (Grünstellung)

3.3.1 Auditieren der Daten.

Um einen Nachweis zu erstellen, gibt der registrierte Nutzer die Daten nach Abschluss der Bearbeitung zur Bestätigung an ein Prüfunternehmen weiter.

Ein Registrierter Auditor bestätigt für das Prüfunternehmen im Biogasregister, dass die Ergebnisse der von ihm im Auftrag der Anlagenbetreibergesellschaft vor Ort durchgeführten gutachterlichen Prüfung (Auditbericht) mit den Angaben des registrierten Unternehmens übereinstimmen:

Folgende Angaben werden bestätigt:

Herkunftsnachweis (Biogasanlagen)	Mengennachweis	Eigenschaftsnachweis
<ul style="list-style-type: none"> ■ Anlagenname/Adresse ■ Einspeisepunkt ■ Zählernummer ■ Jahr der Inbetriebnahme ■ Unternehmenszugehörigkeit ■ Zeitpunkt der ersten Gültigkeit der Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Produktionsanlage ■ Auftraggeber des Audits ■ Produktionszeitraum einer jeden im Prüfgutachten bestätigten Menge ■ Einspeisepunkt und Zählernummer ■ Einspeisemenge einer jeden im Prüfgutachten bestätigten Menge 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorliegen der Nachweistatbestände anhand der Definitionen aus dem Kriterienkatalog und der dort beschriebenen gesetzlichen Grundlagen

3.3.2 Plausibilitätsprüfung durch das Biogasregister, Grünstellung

Nach Bestätigung durch den Auditor gibt der Nutzer die bestätigten Daten an die Registerführung zur Plausibilitätsprüfung. Dabei prüft die Registerführung, ob die erforderlichen Daten im Gutachten enthalten sind und mit den erfassten Datensätzen übereinstimmen. Die Registerführung kann jederzeit auch



weitere Plausibilisierungen und Prüfungen durchführen und den Prüfungsumfang im Einzelfall oder generell jederzeit erweitern. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernimmt die Registerführung keine Gewähr.

Nur wenn die Prüfung der Registerführung ergibt, dass die dem Gutachten zugrundeliegenden Daten mit den Angaben des Unternehmens übereinstimmen, stellt die Registerführung den Datensatz auf den Status „grün“, so dass ein Biogasregisterauszug erstellt werden kann. Sind in dem Datensatz unplausible Daten enthalten, wird der Prozess an das Nutzerunternehmen zur Korrektur zurückgegeben. Bei Korrekturrückgabe können die Daten entsprechend verändert werden und der Vorgang erneut zur Grünstellung weitergegeben werden.

3.3.3 Hochladen von Auditdokumenten und Dateien

Registrierte Prüfunternehmen und Auditoren verpflichten sich, ihre für ein registriertes Unternehmen erstellten Auditberichte im System vollständig und lesbar hochzuladen oder durch das registrierte Unternehmen hochladen zu lassen.

Registrierte Prüfunternehmen und Auditoren stimmen durch doch Hochladen der Dokumente der Speicherung und Weitergabe der Dokumente an andere berechnigte, registrierte Unternehmen des Biogasregisters – beispielsweise an Empfänger von Registerauszügen – zu.

Das Biogasregister weist ausdrücklich darauf hin, dass die registrierten Prüfunternehmen und Auditoren für das Hochladen und die Weitergabe der Dokumente die Zustimmung des registrierten Unternehmens einholen müssen. Die Prüfunternehmen sichern der Registerführung zu, die entsprechenden Einwilligungen von den registrierten Unternehmen mit dem Hochladen des jeweiligen Dokuments zu haben. Ohne das Hochladen des Auditberichts können die Mengen im Biogasregister nicht grün gestellt werden (vgl. zum Prozess der Grünstellung Ziffer 6.6 der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ (Anlage 1)).

4 Kriterienkatalog des Biogasregisters Deutschland

Der Kriterienkatalog ist die Basis, auf der Nutzer im Biogasregister die Eigenschaften ihrer Biogasanlagen und Biogasmengen dokumentieren und von Auditoren bestätigen lassen können. Die Kriterien werden in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog hinsichtlich der wesentlichen Bestandteile konkretisiert. Dort wird auf die entsprechenden Gesetzestexte und andere relevante Dokumente verwiesen. Die Erläuterungen zum Kriterienkatalog sind auf der frei zugänglichen Seite des Biogasregisters (www.biogasregister.de) jederzeit einsehbar. Mit der „Matrix Kriterien und Produkte“ wird ein Überblick über die Nutzungsmöglichkeiten der Biogasmengen in Abhängigkeit von den je erfüllten Kriterien, zur Verfügung gestellt. Die in der Matrix aufgeführten Informationen stellt die dena unverbindlich und ohne Gewähr zusammen.

Dasselbe gilt für daraus abgeleitete Kriterienprofile, die innerhalb des Biogasregisters zur Verfügung gestellt werden. Aus vom Biogasregister ausgeworfenen Bezeichnungen, wie z.B. „EEG 2014 Grundvergütung Biogas“, kann ein entsprechender Vergütungsanspruch nicht abgeleitet werden.



Die bereitgestellten „Erläuterungen zum Kriterienkatalog“ und die „Matrix Kriterien und Produkte“ erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Relevanz, Notwendigkeit oder Aktualität im Hinblick auf etwaige gesetzliche Förderungen für die Verwendung des Biogases. Nutzer und Auditoren sind selbst dafür verantwortlich, dass zum Zeitpunkt der Verwendung der Registerauszüge alle gesetzlichen Anforderungen an die biogenen Eigenschaften nachgewiesen sind. Der Kriterienkatalog kann von der Registerführung angepasst werden. Die Registerführung bemüht sich, den Kriterienkatalog aktuell zu halten und gesetzlichen Änderungen anzupassen.

Weitere Daten (z.B. zu Eigenschaften einer Produktionsanlage oder Biogasmenge) können dem Herkunfts- oder Mengennachweises in Ergänzung zu den Kriterien des Kriterienkatalogs auch durch frei formulierbare „Nachweisrelevante Bemerkungen“ beigefügt werden.

5 Status der Mengen, Voraussetzungen und Bedeutung

Die im Biogasregister Deutschland abgebildeten Datensätze sind farblich gekennzeichnet. Jede Farbe kennzeichnet einen bestimmten Bearbeitungsstatus des jeweiligen Datensatzes.

Tabelle 1: Nachweisstatus und ihre Bedeutung

Status	Bedeutung
grau	<ul style="list-style-type: none"> Die Angaben wurden durch ein registriertes Unternehmen ins Register eingepflegt, sind aber noch nicht durch einen Auditor bestätigt
grün	<ul style="list-style-type: none"> Die Angaben des registrierten Unternehmens wurden durch einen Auditor bestätigt. Die Registerführung hat einen Plausibilitätscheck durchgeführt. Der Datensatz kann als Nachweis genutzt werden und entspricht den Anforderungen an eine massenbilanzielle Dokumentation. Der grüne Status steht nur für gelieferte Biogasmengen, nicht aber für Zertifikate zur Verfügung.
gelb	<ul style="list-style-type: none"> Dieser Status ist nur für Mengennachweise vorgesehen, nicht jedoch für Eigenschafts- und Herkunftsnachweise Die Bestätigung des Mengennachweises durch den/die Auditor(en) hat stattgefunden, Ein registrierter Nutzer hat die Abtrennung der biogenen Eigenschaften erklärt Eine Lieferung von Zertifikaten /nach Book&Claim-Modell kann dokumentiert werden
Rot	<ul style="list-style-type: none"> Dieser Status ist nur für Mengennachweise vorgesehen, nicht jedoch für Eigenschafts- und Herkunftsnachweise Der Mengen-Nachweis ist ausgebucht und damit die Nachweisführung abgeschlossen Ein Biogasregister-Auszug über eine Biogas-Lieferung oder über ein Biogas-Zertifikat wurde erstellt Der Mengennachweis kann nicht mehr auf ein anderes Nutzerkonto umgebucht werden Der Mengennachweis kann nicht mehr von der Gasmenge getrennt werden.

6 Mengennachweise bearbeiten

6.1 Überblick über Bearbeitungsmöglichkeiten von Mengennachweisen mit verschiedenen Status

	Umbuchen (6.3.1)	Mengenmäßig Teilen (6.2.1)	Bilanziell Teilen (6.2.2)	Zusammenführen (6.2.3)	Bilanzielle Teilung rückgängig machen (6.2.4)	Gelbstellung (6.4)	Ausbuchen (6.3.2)	Exportieren (8)	RA prüfen (7.3)	Rotstellung zurücknehmen (6.9)	Antrag auf Korrektur des Regis- terauszugs (6.7)	Rücknahme Gelbstellung (Rücknahme Grünstellung (6.5)
Grau	X	X		X									
Grün	X	X	X	X	X	X	X	X					X
Gelb	X	X	X	X	X		X	X				x	
Rot									X	X	X		

6.2 Mengennachweise teilen

6.2.1 Mengenmäßige Teilung

Um die Lieferung eines Teiles einer Biogasmenge zu dokumentieren, kann der registrierte Nutzer den zur ursprünglich erfassten Menge erstellten Nachweis teilen.

Nach einer Teilung erhält der registrierte Nutzer zwei Teilnachweise, deren Inhalt in Summe dem alten Mengennachweis entsprechen. Die Herkunfts- und Eigenschaftsnachweise der beiden Teilnachweise sind identisch.

6.2.2 Bilanzielle Teilung

Der registrierte Nutzer kann einen Nachweis auch nach den Eigenschaften der zur Herstellung der Mengen eingesetzten Einsatzstoffe vornehmen, um eine sog. bilanzielle Teilung in einsatzstoffbezogene Teilmengen zu dokumentieren. Dabei entstehen zwei Nachweise, deren Mengen identisch sind. Der Eigenschaftsnachweis wird nach den einsatzstoffbezogenen Eigenschaften auf die beiden Teilnachweise aufgeteilt.



Voraussetzung für eine bilanzielle Teilung ist, dass die Daten zu Menge und Eigenschaften sowie die Angaben zu den Einsatzstoffen enthalten und grüngestellt sind.

Die Nachweise werden im Biogasregister so markiert, dass die Durchführung der bilanziellen Teilung erkennbar wird. Auf Biogasregister-Auszügen wird dies ebenfalls dokumentiert.

6.2.3 Geteilte Mengen zusammenführen

Zwei Nachweise, die zu derselben produzierten Biogasmenge gehören, können nach einer Teilung wieder zu einem Nachweis zusammengeführt werden.

6.2.4 Bilanzielle Teilung rückgängig machen

Registrierte Nutzer können eine bilanzielle Teilung rückgängig machen. Voraussetzung dafür ist, dass alle zugehörigen Nachweise (und Teilnachweise davon)

- auf den Konten des jeweiligen Unternehmens liegen,
- nicht weiter geteilt wurden,
- nicht auf andere Konten umbucht wurden,
- nicht ausgebucht wurden und
- wieder zusammengeführt werden.

Bei der Zusammenführung werden die bilanziell geteilten Nachweise wieder zu einem Biomethan-Nachweis zusammengeführt, der von den Eigenschaftsnachweisen (insb. Substratkriterien), den Herkunftsnachweisen und den Mengennachweisen dem Nachweis entspricht, der zuvor geteilt worden war.

6.3 Mengen umbuchen und ausbuchen

6.3.1 Umbuchen

Registrierte Nutzer können den Handel mit einer Biogasmenge durch die Umbuchung des zugehörigen Nachweises auf das Konto des Handelspartners dokumentieren. Dieser Schritt kann Teil der Erfüllung von Lieferverträgen sein, wenn hiermit der Nachweis über die biogenen Eigenschaften gegenüber dem Partner erbracht wird. Die Dokumentation der Umbuchung ist Voraussetzung für lückenlose Fortführung der massenbilanziellen Dokumentation nach der Definition der Auslegungshilfe (2. Dokumentationszeitpunkt).

6.3.2 Ausbuchung (Rotstellung)

Registrierte Nutzer können Nachweise im Status „grün“ oder „gelb“ aus dem Biogasregister ausbuchen. Im Zuge der Ausbuchung wird unter Angabe des Nutzers ein Registerauszug erstellt, welcher eine eigene Dokumentennummer erhält. Die Ausbuchung einer Menge und die Erstellung eines Registerauszugs haben den Zweck, im Zuge der Belieferung eines Käufers mit einer Biogasmenge diesem den Nachweis über Menge, Herkunft und Eigenschaften der Biogasmenge zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis wird damit im Biogasregister mit dem Status rot versehen.



6.4 Trennung von Menge und biogenen Eigenschaften Gelbstellung

Registrierte Nutzer können durch Abgabe einer Eigenerklärung den Eigenschaftsnachweis einer Biogasmenge von der physischen Menge bzw. dem Mengennachweis trennen und beide getrennt handeln. Der Mengennachweis erhält nach Abgabe der Eigenerklärung den Status „gelb“. Diese Trennung ist irreversibel.



6.5 Sonderfall: Rücknahme der Grünstellung

Die Registerführung kann eine bereits erfolgte Grünstellung zurücknehmen, sofern ein Nutzer einen Antrag stellt, in dem er plausibel darlegt, dass die Grünstellung fehlerhaft war.

Voraussetzungen für die Rücknahme der Grünstellung sind, dass

- weder für den betroffenen noch für daraus durch Teilung hervorgegangene Nachweise ein Registerauszug erstellt wurde,
- keine Gelbstellung vorliegt,
- keine bilanzielle Teilung vorliegt und
- alle Chargen auf dem Unternehmenskonto liegen.

Die Verwendung fehlerhafter Registerauszüge kann zu strafrechtlichen Konsequenzen und zur Schadensersatzpflicht des Nutzers führen.

6.6 Sonderfall: Korrektur und Rücknahme eines Registerauszugs

Registrierte Unternehmen können die Korrektur oder Rücknahme eines durch sie selbst erstellten Registerauszuges beantragen. Hierzu stellen sie einen begründeten Antrag an die Registerführung.

Für die Korrektur eines Registerauszuges muss einer der folgenden Gründe vorliegen:

- Der Empfänger, die Adresse des Empfängers und/oder der Ort der Übergabe wurden falsch eingetragen.
- Der Verwendungszweck ist falsch eingetragen worden.
- Der Verwendungszeitraum ist falsch eingetragen worden.
- Der Zähler und/oder die Zählpunktbezeichnung falsch eingetragen worden.

Wenn die Bezeichnung des Empfängers korrigiert werden soll, muss ein schriftliches Einverständnis des Empfängers des Registerauszuges vorliegen. Bei allen anderen Korrekturen genügt ein Nachweis, dass der Empfänger des Registerauszuges über die angefragte Korrektur schriftlich informiert wurde. Auf Verlangen der Registerführung hat das registrierte Unternehmen weitere Unterlagen, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, die das Vorliegen eines Korrekturgrundes belegen, vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erstellt die Registerführung einen korrigierten Registerauszug mit einer neuen Registerauszugsnummer. Der ursprüngliche Registerauszug wird vom Biogasregister Deutschland als ungültig ausgewiesen.

Die Rücknahme des Registerauszuges erfolgt auf Antrag durch die Registerführung, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt. Eine Korrektur des Registerauszuges ist in diesen Fällen nicht möglich:

- Abweichung zwischen Biomethanmenge in kWh auf Registerauszug und Messdaten des Zählers.
- Eine Biogasmenge wurde fälschlicherweise ausgebucht (Registerauszug erstellt) statt auf ein anderes Konto umgebucht.
- Kriterien und/oder nachweisrelevante Bemerkungen wurden bei der Auditierung falsch oder unvollständig dokumentiert.

Gründe, die aus Vertragsbeziehung zwischen dem registrierten Unternehmen und dem Empfänger des Registerauszuges resultieren, berechtigen nicht zur Rücknahme des Registerauszuges.

Für die Rücknahme des Registerauszuges ist ein Nachweis erforderlich, dass der Empfänger über die angefragte Rückstellung schriftlich informiert wurde.

Das registrierte Unternehmen hat das Vorliegen des Rücknahmegrundes durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Auf Verlangen der Registerführung hat das registrierte Unternehmen weitere Unterlagen, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, die das Vorliegen eines Rücknahmegrundes belegen, vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nimmt die Registerführung den Registerauszug zurück. Die Rücknahme des Registerauszuges hat zur Folge, dass der betroffene Registerauszug ungültig gestellt wird, der betroffene Registerauszug vom Biogasregister Deutschland öffentlich als ungültig ausgewiesen wird, die Handelscharge, die dem Registerauszug zugrunde lag, wieder aktiviert und dem registrierten Unternehmen zur Verfügung gestellt (in grünem bzw. gelbem Zustand), so dass wieder Handelsaktionen dokumentiert werden können.

Die Registerführung wird die Registerauszugsnummer des korrigierten/zurückgenommenen Registerauszuges auf einer Liste aller ungültigen Registerauszüge inkl. des Datums des Beginns der Unwirksamkeit veröffentlichen.

Im Falle einer Korrektur /Rücknahme des Registerauszuges darf der ursprüngliche Registerauszug weder durch das registrierte Unternehmen noch durch den Empfänger verwendet werden. Das registrierte Unternehmen ist verpflichtet, dem Empfänger des ursprünglichen Registerauszuges unverzüglich schriftlich mitzuteilen, dass der ursprüngliche Registerauszug ungültig ist und nicht mehr verwendet werden darf. Das registrierte Unternehmen legt einen Nachweis vor, dass der Empfänger des Registerauszuges entsprechend informiert ist. Anderenfalls haftet das registrierte Unternehmen für Schäden aus der Verwendung des ursprünglichen Registerauszuges durch den Empfänger und stellt die dena in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Dritter frei.

7 Biogasregister-Auszüge

Im Biogasregister Deutschland können registrierte Nutzer von Nachweisen mit dem Status „Grün“ oder „Gelb“ Biogasregister-Auszüge erstellen. Aus einem Mengennachweis mit Status Grün wird ein Biogasregister-Auszug über eine **Biogas-Lieferung erstellt**; Aus einem Mengennachweis mit Status Gelb wird dabei ein Biogasregister-Auszug über ein Biogas-Zertifikat erstellt.

Der Biogasregister-Auszug enthält:

- Herkunftsnachweis
- Mengennachweis
- Eigenschaftsnachweis
- Angaben zur Verwendung
- Art der Lieferung
- Bezeichnung des Unternehmens, das im Biogasregister die Ausbuchung veranlasst hat
- Erstellungsdatum und -uhrzeit
- Registerauszug-Nummer

Biogasregister-Auszüge stellen keinen originären Beweis von biogenen Eigenschaften dar.

7.1 Registerauszug über eine Biogaslieferung

Der Registerauszug über eine Biogaslieferung gibt die Angaben der Nutzer und Auditoren, dass hinsichtlich der konkret in Bezug genommenen Nachweise und auditierten Datensätze die Anforderungen zur massenbilanziellen Dokumentation eingehalten wurden, standardisiert wieder. Die Angaben der Nutzer und Auditoren werden vom Biogasregister Deutschland nicht auf ihre Richtigkeit geprüft.

7.2 Registerauszug über ein Biogaszertifikat / Book & Claim

Der Registerauszug über ein Biogaszertifikat gibt auf Grundlage einer Eigenerklärung des Nutzers wieder, dass durch die in Bezug genommenen Nachweise nur die biogenen Eigenschaften dokumentiert werden und eine Gasmenge selbst nicht Gegenstand der Dokumentation ist.

Ein Biogasregister-Auszug über ein Biogas-Zertifikat, das sich auf importierte Mengen bezieht, kann die Trennung des Mengennachweises für die physische Biogasmenge von der Dokumentation ihrer biogenen Eigenschaften bereits im kooperierenden Register stattgefunden haben.

7.3 Prüfen von Biogasregister-Auszügen

Existenz und Inhalt von Biogasregister-Auszügen können von Jedermann auf der Seite www.biogasregister.de überprüft werden.

Des Weiteren besteht für Empfänger von Biogasregister-Auszügen die Möglichkeit, bei der Registerführung Einsicht in die einem Biogasregister-Auszug zugrundeliegenden und durch die Prüfungsunterneh-

men und registrierten Auditoren im Biogasregister hinterlegten Prüfberichte und Gutachten zu beantragen. Der Empfänger muss sich gegenüber der Registerführung als Empfänger ausweisen. Dies erfolgt mindestens durch Angabe der Registerauszugsnummer und der nachgewiesenen Biogasmenge.

Eine generelle Weitergabe der hinterlegten Prüfberichte und Gutachten ohne die vorgenannte Beantragung bei der Registerführung erfolgt nicht. Fehler und Unregelmäßigkeiten müssen der Registerführung unverzüglich gemeldet werden.

8 Internationaler Transfer von Biomethannachweisen (Im- und Export)

Die dena kooperiert mit Biogasregistern, die ihren Sitz in den Mitgliedsstaaten der EU haben, um den internationalen Transfer von Biomethannachweisen zu vereinfachen und zu standardisieren, Doppelregistrierungen nach Möglichkeit zu vermeiden und zur Transparenz im internationalen Transfer von Biogasnachweisen beizutragen.

Auch Nachweise über in Mitgliedsstaaten der EU erzeugte, eingespeiste und registrierte Biogasmengen oder Zertifikate können daher über das Biogasregister Deutschland registriert und gehandelt werden. Umgekehrt können im Biogasregister Deutschland registrierte Nachweise und Zertifikate in Register mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU exportiert und in dortige Register transferiert werden..

Sofern die Nachweise /Zertifikate von einem Register transferiert werden, mit dem das Biogasregister Deutschland kooperiert, erfolgt die Bestätigung der dort gutachterlich bestätigten Herkunfts- und Mengennachweise durch das kooperierende Register an Stelle des registrierten Auditors. Die Dokumentation von Eigenschaftsnachweisen erfordert die Bestätigung durch einen registrierten Auditor.

8.1 Allgemeine Anforderungen

Sofern der Nachweis als massenbilanziell dokumentierte, in einem Mitgliedsstaat der EU produzierte und in das dortige Erdgasnetz eingespeiste Menge Biomethan angestrebt wird, muss der Nachweis erbracht werden, dass die Biomethanmenge bilanziell über eine Grenzkuppelstelle in das deutsche Erdgasnetz transportiert wurde. Ein registrierter Auditor hat den massenbilanziellen Mengentransfer in einem Gutachten plausibel darzulegen und zu bestätigen.

8.2 Transfer von Biomethannachweisen in ein kooperierendes Register

8.2.1 Export

Der Transfer eines auf dem Konto eines registrierten Unternehmens vorhandenen Nachweises in ein kooperierendes Register wird auf Antrag des registrierten Unternehmens durchgeführt. Die Registerführung stellt den Nutzerunternehmen das Antragsformular zur Verfügung. Dabei müssen ein Nutzerunternehmen und ein Konto in einem kooperierenden Register als Ziel des Transfers angegeben werden. Der Antrag wird bei der Registerführung des Biogasregister Deutschland (=Senderegister) gestellt.

Als Voraussetzung für einen Export muss der zu transferierende Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung den Status „grün“ oder „gelb“ aufweisen und es müssen die erforderlichen Daten für den Transfer vorliegen (z.B. Zielregister, Empfänger, Chargennummer...).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen, transferiert die Registerführung den Nachweis in das Empfängerregister. Sofern das Empfängerregister den Nachweis annimmt und als gültig akzeptiert erhält der Nachweis im Biogasregister Deutschland den Status „rot“. Wenn das Empfängerregister den Transfer ablehnt, wird der Antragsteller darüber informiert und der Nachweis auf das Konto des Antragstellers zurück gebucht.

8.2.2 Import von Nachweisen über Biogasmengen oder Zertifikate aus kooperierenden Registern

Auf Antrag bei einem kooperierenden Register kann ein Nachweis in das Biogasregister Deutschland transferiert werden. Bevor die Registerführung einen solchen Transfer durchführt, muss ein konkreter Empfänger benannt werden, der die Annahme der Menge bestätigt. Beim Transfer in das Biogasregister Deutschland als Empfängerregister übernimmt die Registerführung die Erfassung der Daten und Plausibilisierung des Nachweises anhand der von Senderegister übermittelten Daten. Die Daten sind in diesem Fall von einem Auditor/Gutachter des Senderegisters nach dessen Grundsätzen geprüft und bestätigt worden. Nach Abschluss des Transfers und Bestätigung der Stilllegung des Nachweises im Senderegister wird der Nachweis auf das Hauptkonto des im Antrag genannten Empfängerunternehmens übertragen.

Im Biogasregister Deutschland, sowie auf Registerauszügen wird ein importierter Biomethannachweis mit den folgenden Hinweisen versehen:

„Die Anlage steht in {Herkunftsland}. Sie wurde im {Senderegister} mit der Anlagen-Nummer {xx} erfasst.“

„Die hier dokumentierte Biomethanmenge wurde im {Senderegister} erfasst und im Rahmen der Kooperation der Register in das Biogasregister Deutschland übertragen (Transfer Nr. {Kürzel Senderegister}-{jjjj-mm-tt}-{XX}).“

Bei der Erfassung über andere Register werden nur der Anlagen- und der Mengennachweis erstellt. Es besteht die Möglichkeit, nachträglich auch noch Eigenschaftsnachweise für importierte Biogasmengen zu dokumentieren. Angaben über Eigenschaften (Kriterien aus dem Kriterienkatalog des Biogasregisters Deutschland, oder weitere nachweisrelevante Bemerkungen) können nach Abschluss des Imports durch eine Auditdokumentation entsprechend bestätigt werden. Das registrierte Prüfunternehmen wird vom Empfänger benannt und beauftragt. Dieser Auditor nimmt die Auditierung des Biomethannachweises in Zusammenarbeit mit der Registerführung im Biogasregister vor.

8.2.3 Kennzeichnung erhaltener staatlicher Beihilfen

Beim Transfer (Im- oder Export) von Biomethannachweisen kann erfasst werden, ob eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV und der der Leitlinien für staatliche Energie- und Umweltschutzbeihilfen 2014-2020 (UEBLL) für das betreffende Biogas in Anspruch genommen wurde. Beim Import aus ei-

nem kooperierenden Register, können diese Information entweder durch das kooperierende Register oder durch eine Eigenerklärung bereitgestellt werden. Beim Export können Antragsteller diese Information im Antrag liefern.

8.2.4 Anrechnung auf nationale Ziele für Erneuerbare Energien

In Artikel 3 der Erneuerbaren Energien Richtlinie (2009/28/EG) sind für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nationale Ziele festgehalten. Zur Erreichung dieser Ziele kann international transferiertes Biomethan nur dann angerechnet werden, wenn hierfür Verrechnungsmechanismen vereinbart wurden. Diese Vereinbarung besteht aktuell nicht zwischen Dänemark und Deutschland, und ebenso nicht für Österreich und Deutschland. Daher kann grenzüberschreitend gehandeltes Biomethan nicht angerechnet werden.

Das Biogasregister Deutschland und die kooperierenden Register behalten sich vor, auf diesen Umstand in Ihren Systemen und auf ihren Nachweisen hinzuweisen.

8.2.5 Einhaltung der Massenbilanz

Wenn der Transfer eines Nachweises, dessen Gegenstand die Einhaltung der Anforderungen an die Massenbilanzierung ist, beantragt wurde, so ist eine Bestätigung durch einen registrierten Auditor erforderlich. Die Absicht, die Einhaltung der Massenbilanz in den importierten Nachweis aufzunehmen, muss bereits bei Antragstellung im jeweiligen Senderegister angegeben werden. Der registrierte Auditor wird vom Empfänger benannt und beauftragt. Zur Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen der Massenbilanz bis in das deutsche Erdgasnetz muss der Auditor bestätigen, dass bis zum Eintritt in das deutsche Erdgasnetz die Anforderungen an die Massenbilanzierung eingehalten wurden.

8.2.6 Liste kooperierender Register

Das Biogasregister Deutschland hat zur Zeit Kooperationsverträge mit der AGCS Österreich, Energinet Dänemark und Renewable Energy Assurance Limited (REAL). Ziel ist es, im Laufe der Zeit das Netz der kooperierenden Register weiter auszubauen.

8.2.7 Export in das Register von Energinet

Beim Export von Biomethannachweisen in das Register von Energinet sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Biomethannachweise sind im Register von Energinet maximal gültig bis 12 Monate nach dem Ende des Einspeisezeitraumes.
- Das Ende des Einspeisezeitraumes darf nicht länger als 6 Monate nach dem Beginn des Einspeisezeitraumes liegen.
- Es werden nur Biomethannachweise von Energinet akzeptiert, bei denen der Einspeisepunkt in Deutschland ist.



8.2.8 Transfer von Biomethannachweisen zwischen Green Gas Certification Scheme (GGCS) von REAL und Biogasregister Deutschland

Beim Transfer von Biomethannachweisen in das Register GGCS sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- REAL akzeptiert nur Biomethannachweise, bei denen der Einspeisepunkt in Deutschland ist und wenn die Biomethannachweise zuvor in keinem anderen Register als dem Biogasregister Deutschland erfasst wurden.
- REAL akzeptiert nur Biomethannachweise, bei denen das Ende des Einspeisezeitraumes nicht länger als 6 Monate nach Beginn des Einspeisezeitraumes liegt und der Beginn des Einspeisezeitraumes nicht länger als 3 Jahre und 3 Monate zurückliegt.
- Biomethannachweise, die zwischen den Registern GGCS und Biogasregister Deutschland transferiert werden, können weder auf die nationalen Ziele nach Artikel 3 der Erneuerbaren Energien Richtlinie noch vergleichbaren nationale Zielen oder Fördermechanismen des Empfängerlandes angerechnet werden. Ein entsprechender Hinweis wird auf den Registerauszügen bzw. Zertifikaten geführt.

9 Transparenz

Die dena möchte die Transparenz zur Dokumentation von Biomethan und anderen erneuerbaren Gasen zukünftig erhöhen und dafür den Informationsaustausch zwischen anderen Nachweissystemen, Zertifizierungssystemen und staatlichen Behörden verbessern.

9.1 Veröffentlichung von Anlagenname und Standort

Die Registerführung ist berechtigt, auf der Webseite des Biogasregister Deutschland (www.biogasregister.de) den Namen und den Standort aller registrierter Anlagen (Biogaseinspeiseanlagen, PtG-Anlagen) zu veröffentlichen.

10 Rechte der Registerführung

Die Registerführung ist berechtigt, fehlerhaft oder zu Unrecht ausgestellte Registerauszüge als ungültig zu kennzeichnen und zu kommunizieren. Die Registerführung ist auch sonst in jeder Weise berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die Missbrauch und Fehler im System so schnell und effektiv wie möglich beseitigen.

Die Registerführung behält sich das Recht vor, Schadsoftware und elektronische Dokumente, die im Verdacht stehen Schadsoftware zu beinhalten aus dem Register zu entfernen. Weiterhin behält sich die Registerführung das Recht vor, die Größe der elektronischen Dokumente, die im Register hinterlegt werden können, zu beschränken.

11 Kommunikation zwischen dem Biogasregister und den Nutzern

Zur Benachrichtigung der Nutzer über für sie relevante Vorgänge werden durch das Biogasregister Deutschland automatisiert Nachrichten an die im Register hinterlegten E-Mail-Adressen verschickt. Die Nutzer bzw. deren registrierte Systemnutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die E-Mail-Adressen stets aktuell gehalten werden.

Auch für die Aktualität der hinterlegten Kontaktdaten des benannten Ansprechpartners sowie insbesondere die im Register hinterlegte Mailadresse ist der registrierte Nutzer verantwortlich ist. Sofern die Kontaktdaten nicht aktuell sind, wird die dena den Nutzeraccount deaktivieren, bis wieder aktuelle Kontaktdaten vorliegen. An diese Ansprechpartner erfolgt kein automatisierter Versand.

12 Nutzungsbedingungen für das Marketing-Logo des Biogasregister Deutschland

Die dena ist Inhaberin des Logos „dena-Biogasregister“ und hält daran alle Rechte. Registrierten Unternehmen und Prüfunternehmen (im Folgenden gemeinsam „Nutzer“) wird von der dena das Logo des Biogasregisters Deutschland zu den im Folgenden genannten Bedingungen zur Verfügung gestellt:

Das Logo darf nur nach Maßgabe der in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen und nur in der vorgegebenen Gestalt und Form verwendet werden. Grafische oder farbliche Veränderungen sind nicht zulässig.

Bei der Nutzung des Logos in HTML-Dokumenten muss das Logo einen Hyperlink auf die Internetseite www.biogasregister.de der dena erhalten.

Der Nutzer übernimmt die Gewähr, dass die Nutzung des Logos in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht. Die dena übernimmt keinerlei Haftung für die Logonutzung durch den Nutzer. Der Nutzer stellt die dena im Innenverhältnis von allen im Zusammenhang mit der Nutzung des Logos entstehenden Haftungsrisiken frei und wird die dena auf erstes Anfordern schadlos halten.

Die vereinbarungsgemäße Nutzung des Logos ist für den Nutzer kostenfrei.

Die Nutzung des Logos ist an das Bestehen dieses Vertrages und den Handel mithilfe der durch das Biogasregister Deutschland erstellten Registerauszüge gebunden und endet mit dessen Beendigung. Die dena ist jederzeit berechtigt, die Nutzung des Logos mit Wirkung für die Zukunft zu untersagen. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung endet das Nutzungsrecht automatisch, ohne dass es eines Widerrufs seitens der dena bedarf. Im Falle der Untersagung oder Beendigung des Nutzungsrechts hat der Nutzer Logo unverzüglich die weitere Nutzung einzustellen.

13 Änderungsvorbehalt

Die dena behält sich vor, diese Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise anzupassen. Die Änderungen werden wirksam, wenn die dena die Änderungen auf den Internetseiten des Biogasregisters veröffentlicht, sie den Vertragspartner auf die Änderungen und die Veröffentlichung per Mail an die im Register



dena  biogasregister

hinterlegte Mailadresse informiert und dieser nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht. Für den Fall des Widerspruchs behält sich die dena die Kündigung vor.